

Berlin, November 2013

## **Zahlungsverkehr in Europa sicher und kostentransparent gestalten**

### **Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands**

**zum Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG II (Zahlungsdiensterichtlinie II) COM (2013) 547 final**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik - Team Finanzen  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
info@vzbv.de  
www.vzbv.de

## I. Ziel: Vertrauen in den neuen Zahlungsverkehrsmarkt sicherstellen

Die Verbraucher in Deutschland sind bisher grundsätzlich einen kostengünstigen und zuverlässigen Zahlungsverkehr gewöhnt. Gleichwohl spielt das Zahlungsverkehrsrecht eine entscheidende Rolle in all den Fällen, wo es durch fehlerhafte Informationen oder fehlerhafte Ausführungen zu Problemen kommt, aber auch bei Haftungsfragen nach kriminellem Zugriff auf Konten und Zahlungsvorgänge.

Der Zahlungsverkehr ist der Blutkreislauf jedes Wirtschaftsverkehrs.

Mit der endgültigen Umstellung auf SEPA in den Euro-Ländern ab Februar 2014 wird ein neues Kapitel für den europäischen Binnenmarkt aufgeschlagen. Zugleich werden maßgebliche Änderungen im bisher nationalen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten gestaltet. Die Zahlungsdiensterichtlinie aus 2007 war bisher die gemeinsame rechtliche Grundlage auf dem Weg in diesen neuen gemeinsamen Zahlungsverkehrsmarkt. Die Reform dieses Rechtsbereichs muss aus Sicht der Verbraucher jetzt zwei maßgebliche Ziele erreichen:

- Sie muss jene Probleme und offenen Fragen lösen, die mit der Umsetzung der bisherigen Zahlungsverkehrsrichtlinie offen geblieben sind.
- Sie muss Antworten auf die Herausforderungen künftiger Entwicklungen im Zahlungsverkehrsmarkt liefern, vor allem der zunehmenden Nutzung neuer Zahlungsinstrumente im Internet und über „smarte“ Geräte.

Die EU-Kommission hat zwei Gesetzesvorschläge vorgelegt.

1. Die **Verordnung über Interbankenentgelte bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen** wird begrüßt, vor allem wenn sie im Verbund mit der Zahlungsdiensterichtlinie sicherstellt, dass Aufschläge für das Bezahlen mit der Karte an der Kasse weiter unzulässig bleiben. Dies sichert die Preistransparenz und verhindert, dass wechselnde Kartenkosten bei unterschiedlichen Anbietern den Verbraucher in seiner freien Marktnutzung beeinträchtigen.
2. Die **Zahlungsdiensterichtlinie II** ist eine Neufassung der Rechtsgrundlagen für den Zahlungsverkehr auf aufsichtsrechtlicher wie auf zivilrechtlicher Basis und damit eine besonders wichtige Reform in diesem Bereich. Zahlungsdienste werden bei jeder nicht bar zu begleichenden Leistung von Verbrauchern in Anspruch genommen, sie sind damit eine zentrale Dienstleistung. Im Entwurf sind jedoch aus Sicht der Verbraucher nicht alle Veränderungen gelungen und nicht alle bestehenden Probleme werden gelöst.

Aus der Erfahrung der Verbraucher in Deutschland ist der vorgesehene Wegfall der unbedingten Rückbuchbarkeit einer Lastschriftbuchung besonders kritisch. Mit diesem Vorschlag wird der beliebtesten Zahlungsform in Europas größtem Zahlungsverkehrsmarkt die Vertrauensgrundlage entzogen. Dieser Vorschlag muss zwingend modifiziert werden.

**Grundsätze für den europäischen Zahlungsverkehr:**

**Der Zahlungsverkehr in Europa muss aus Sicht der Verbraucher sicher sein. Fehler oder kriminelle Angriffe dürfen Zahlungsvorgänge und das Vermögen der Verbraucher nicht gefährden.**

**Der Zahlungsverkehr in Europa muss vertrauenswürdig funktionieren. Nur dann können Verbraucher auch in neue Konzepte Vertrauen fassen. Das betrifft die Neugestaltung altvertrauter Instrumente wie der Lastschrift, aber auch internetgestützte und mobile Zahlungsinstrumente, deren konkrete Funktionsweisen sich Verbrauchern immer mehr entziehen.**

**Der Zahlungsverkehr in Europa muss kostentransparent und fair sein. Das muss auch für Zahlungen in andere EU-Währungen als dem Euro gesichert werden. Die Kostentransparenz darf nicht durch neuartige Zusatzkosten für die Art des Bezahlens zerstört werden.**

**II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungsvorschlägen**

Der Richtlinienentwurf orientiert sich in vielen Bereichen an den vorgenannten Grundsätzen. Einige Regelungen sind jedoch besonders sensibel und bedürfen der Anpassung:

**1. Bedingungsfreie Rückbuchbarkeit von Lastschriften erhalten (Art. 67 und 68 des Richtlinien-Entwurfs)**

Der Entwurf schränkt das Recht, eine Lastschrift innerhalb von acht Wochen zurückbuchen zu können, durch zusätzliche Bedingungen erheblich ein. Lastschrifteinreicher sollen gegen ein Erstattungsverlangen Widerspruch einlegen können. Zahlungsdienstleister kämen dann in die Pflicht, die näheren Verhältnisse des bezahlten Vertrages im Hinblick darauf zu prüfen, ob etwas geleistet oder konsumiert wurde.

Verbraucher in Deutschland haben und setzen ein hohes Vertrauen in die Lastschrift, weil sie wissen, dass sie im Bedarfsfall *jeder* Buchung *bedingungsfrei widersprechen* können. Sie sind bisher auch unter SEPA so zu stellen, als wäre die zurückgewiesene Buchung nicht erfolgt. Dieses Recht, das ihnen die Vorgaben des SEPA-Rulebook zur SEPA-Basislastschrift<sup>1</sup> auf der Grundlage von Art. 62 Abs. 1, letzter Absatz der geltenden Zahlungsdienste-Richtlinie (2007/64/EG) gewährt, entspricht der Rechtspraxis, die über Jahrzehnte für die deutsche Einzugsermächtigungslastschrift zur Anwendung kam und sich im deutschen Zahlungsmarkt hervorragend bewährt hat.

<sup>1</sup> Nach dem SEPA Rulebook zur Basis-Lastschrift besteht ein Recht auf unbedingte Rückbuchung („no question asked policy“) (Chapter 4.3.4) und unverzügliche Kompensation des Betrages mit Wertstellung zum ursprünglichen Buchungstermin des zugrundeliegenden Einzuges (Chapter 4.6.4, PT-04.16, section 2).

Der EU-Gesetzgeber hatte sich mit dieser Frage bereits bei der SEPA-Migrationsverordnung Nr. 260/2102 beschäftigt und dort in Erwägungsgrund 32 festgestellt:

„Um eine breite öffentliche Unterstützung für SEPA sicherzustellen, ist ein hohes Maß an Schutz für Zahler wesentlich, insbesondere bei Lastschriften. Das derzeit einzige europaweite Lastschriftverfahren für Verbraucher, das vom EPC entwickelt wurde, beinhaltet ein bedingungsloses Erstattungsrecht, das an keine Voraussetzungen geknüpft ist, für autorisierte Zahlungen binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die Geldbeträge abgebucht wurden, während dieses Erstattungsrecht gemäß den Artikeln 62 und 63 der Richtlinie 2007/64/EG mehreren Bedingungen unterliegt.“

Im Vorfeld des Entwurfes wurden Bedenken aus Mitgliedsländern geäußert. In einem Positionspapier aus den Niederlanden heißt es etwa, es sei zu befürchten, dass Verbraucher, die bei einer Lotterie nicht gewonnen hätten oder per Lastschrift Nahverkehrsfahrscheine beziehen oder ihren Mobilfunktarif bezahlen, ihre Zahlungen nachträglich zurückbuchen lassen könnten. In Deutschland werden in all diesen Fällen seit Jahrzehnten erstattbare Lastschrifteinzüge eingesetzt, ohne dass sich für die Anbieter bisher daraus ein nennenswertes Risiko durch Missbrauch ergab.

Die EU-Kommission hat zur Begründung der in **Art. 67 Abs. 1, letzter Unterabsatz** formulierten Einschränkungen angeführt, dass Verbrauchern ein zu weitgehendes Recht eingeräumt werden würde, wenn man auch nach erhaltener oder konsumierter Leistung noch die Möglichkeit hätte, eine Buchung rückbuchen zu lassen.

In dieser Annahme sehen wir ein gewaltiges Missverständnis. Die heute schon von SEPA gewährte uneingeschränkte Möglichkeit, Lastschriftbuchungen erstatten zu lassen, bedeutet nicht, dass Verbraucher ohne Rücksicht auf die berechtigten Interessen des bezahlten Anbieters davon Gebrauch machen dürfen.

Es gibt aber wichtige Gründe dafür, dass ein Erstattungsrecht grundsätzlich ohne jede Zusatzbedingungen geltend gemacht werden kann. Nachfolgend stellen wir diese Gründe vor und fassen anschließend unsere resultierenden Forderungen an den Richtlinienentwurf zusammen:

#### **a) Rückbuchungsrecht zur Bewahrung der Kontrolle über das Konto**

Wichtig ist, dass die Erstattung abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen acht-Wochen-Frist ab Buchungsdatum auf Anforderung des Kontoinhabers ohne weitere Prüfungen vollzogen wird. **Denn dieses Recht kompensiert vor allem die sonst viel zu weitgehenden Kontozugriffsmöglichkeiten für Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlenden.**

Zahlungsempfänger profitieren davon, dass Abbuchungen ohne weiteres Zutun der Kontoinhaber ausgeführt werden und so nicht ausbleiben oder verzögert werden, weil der Kontoinhaber eine noch mal bestätigende Freigabe vergessen hat. Das Erstattungsrecht aber gewährleistet, dass der Kontoinhaber die Kontrolle über diese Buchungen behält und genügend Zeit hat, sie nachträglich prüfen und nötigenfalls verlässlich revidieren zu können.

Würde Rückbuchungen von Seiten des Einziehenden widersprochen werden können, wäre diese Kontrollmöglichkeit nicht wirksam und der damit verbundene Vertrauensschutz in die Lastschrift nicht mehr gegeben. Kontoinhaber müssten

befürchten, dass ein Anbieter die Erfüllung einer Leistung auch behaupten kann oder dass Verträge so gestaltet werden, dass stets eine Leistung schon als erbracht angesehen werden kann und den Verbraucher so zwingen, gegen die von ihm bereits vorgenommene Buchung erst weitere Schritte oder sogar Klage erheben zu müssen. Es kann aber sein, dass die Erstattung unabhängig von dem Umstand, dass etwas erhalten oder konsumiert wurde, also den gegenwärtigen beschränkenden Bedingungen des Entwurfes, erforderlich und gerechtfertigt ist.

Beispiel: Vermieter ziehen in Deutschland regelmäßig per Lastschrift die Miete ein. Verbraucher haben kraft Gesetzes das Recht, die Miete zu mindern, wenn der Vermieter seinen Pflichten nicht nachkommt, wie im Winter eine ausgefallene Heizung zu reparieren oder wenn die Wohnung minderungsrelevante Mängel aufweist. Gleichzeitig verpflichtet der Mietvertrag den Mieter, dem Vermieter ein Mandat zum Lastschrifteinzug zu erteilen. Würde der Vermieter auf die berechnete Mängelrüge des Mieters nicht reagieren und weiter die volle Miete einziehen, könnte der Mieter nach dem Entwurf nicht mehr dem automatischen Einzug der vollen Miete entgegentreten und sein Minderungsrecht durch Erstattung des gebuchten Betrages und Überweisung lediglich des anerkannten Restbetrages wahrnehmen. Denn eine Mietleistung wäre ungeachtet des Minderungsrechts ja erbracht und der Erstattung könnte formal widersprochen werden.

Selbst die Vorankündigung einer Buchung unter SEPA (Prenotification) kann dies nicht lösen. Zum einen werden die Fristen aus praktischen Gründen derzeit weiter verkürzt, etwa auf einen Tag mit dem Core-1 Verfahren ab November 2013 in Deutschland. Zum zweiten dient dies mehr der Erinnerung, für Kontodeckung zu sorgen. Da es einem privaten Verbraucher nicht zuzumuten ist, täglich seine Bank in Bezug auf anstehende Lastschriften zu kontrollieren, um diese noch vor der Ausführung am Folgetag zurückweisen zu können, müsste er auch nur bei der Gefahr eines Streits vorsorglich das Mandat sperren, um nicht hinterher auf einer nicht erfolgreich rückbuchbaren Kontobelastung sitzen zu bleiben. Der Mehraufwand daraus wäre für alle Seiten erheblich.

**Gerade jetzt zur Umstellung auf SEPA ist es wichtig**, Verbrauchern sagen zu können, warum sie (weiter) auf das neue Lastschriftverfahren vertrauen können, eben weil Anbietern aus dem gesamten Binnenmarkt nur mit dem Erstattungsrecht als verlässlicher „Notbremse“ mit einer Mandatserteilung der Zugriff auf das eigene Konto gewährt wird.

Für Deutschland ist der Erhalt der freien Rückbuchbarkeit sogar Voraussetzung für die Wirksamkeit der bei uns gewählten Art der Umstellung bestehender Alt-Mandate auf SEPA. Grundlage ist eine Umstellung der Geschäftsbedingungen, die laut einer BGH-Entscheidung (BGH XI ZR 236/07) nur möglich war, weil das Gesetz ein unbeschränktes Erstattungsrecht vorsieht. Es müsste sonst hilfweise auf der Basis der Vorschrift von Art. 7 der SEPA-Migrationsverordnung umgestellt werden. Aber auch dort wird bestimmt, dass ein Rückbuchungsrecht für ein Mandat, das unbeschränkt rückbuchbar war, nicht verlorengehen darf. Das gilt aber nur für schon existierende Mandate.

## **b) Unterschied bei der Prüfung von Zahlungsvertrag und bezahltem Vertrag**

**Beantragt ein Kontoinhaber die Erstattung einer Lastschriftbuchung rechtsgrundlos, hat dies Folgen, die aber nur im Kontext des bezahlten Vertrages und niemals im Kontext des Zahlungsvertrages überprüft und behandelt werden können.** Auch an Hand des erteilten Mandates können keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, ob der Zahlungsdienstleister die Rückbuchung verweigern darf oder nicht. Berechtigte Gründe können zum Beispiel sein:

- Ein vereinbarter anderer Zahlungstermin (auch eine Stundung), aber die Buchhaltung hat den Auftrag zum Einzug nicht angepasst/storniert.
- Ein Recht aus dem bezahlten Vertragsverhältnis zur Minderung der Zahlung, wie oben im Beispiel. Erfüllt der Anbieter den Rückzahlungsanspruch nicht selbst, kann ein Verbraucher bisher auch der ursprünglichen Lastschrift widersprechen und stattdessen nur den anerkannten Betrag überweisen. Dies ist ein viel verhältnismäßigeres Mittel als die Einreichung einer Klage auf Teilrückzahlung des Betrages.
- Jede Art von Rückbehaltungsrecht.
- Jede Art von schon anderweitig erfolgter Leistung oder Verrechnung.
- Jede vertragliche Anpassung des der Zahlung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses zum Beispiel auch der Höhe und der Zahlungszeiträume.

Es ist dem Kontoinhaber nicht zuzumuten, dass er gegenüber dem Zahlungsdienstleister zur Prüfung eines Erstattungsverlangens vertragliche Details und gegebenenfalls den Streit mit dem Anbieter offenlegen muss. Ebenso wenig, dass ein Zahlungsdienstleister als vorgeschalteter Schlichter akzeptiert werden muss. Denn die Rechtsfragen können komplex, auch höchstpersönlich sein und vom Kaufvertrag bis hin zum Betreuungs- oder medizinischen Behandlungsvertrag reichen.

Zahlungsempfänger steuern primär die Einzugsaufträge und sind damit auch für Zeitpunkt und Höhe des Einzuges verantwortlich. Selbst wenn ein Mandat einen Betrag oder andere Angaben ausweist, dürfte aus dem Vertragsverhältnis nur eingezogen werden, was tatsächlich zu diesem Zeitpunkt fällig ist. Zwischen dem Können und dem Dürfen ist zu unterscheiden. Deswegen ist es besser, den Streit über eine zurückerstattete Zahlung ganz in der Rechtssphäre des bezahlten Vertrages zu belassen.

## **c) Bedingungen zur Abwehr von Missbrauch durch Verbraucher nicht nötig**

Wenn ein Verbraucher eine Erstattung ohne Rechtsgrund mutwillig oder aber auch nur irrtümlich beantragt, so hat dies für sich bereits angemessene Folgen, die keiner zusätzlichen Beschränkungen über den Zahlungsvertrag bedürfen: Der Zahlungsempfänger kann seinen Anspruch weiter geltend machen. Der Kontoinhaber müsste für die Kosten der Rücklastschrift ergänzend aufkommen und den Anbieter so stellen, als wenn die Zahlung rechtzeitig erfolgt ist. Insbesondere bei mutwilligen oder wiederholten Erstattungen könnte der Verbraucher auf eine Sperrliste gesetzt werden und Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder überhaupt nicht mehr erhalten. In drastischen Fällen könnte auch ein für den Verbraucher wichtiges Vertragsverhältnis gekündigt werden. Es gibt keine Notwendigkeit, die Erstattungsfähigkeit vorab im

Zahlungsvertrag einzuschränken und das Vertrauen in diese wichtige Zahlungsart zu riskieren.

Alleine ein Umstand ist denkbar, der einem sachgerechten Interessenausgleich zwischen Verbraucher und bezahltem Anbieter entgegenstehen kann: Wenn die Rechtsordnung eines Mitgliedstaates zum Beispiel im Bereich des Common Law vorsehen könnte, dass eine gescheiterte Leistung – also die Zahlung – auch den zugrundeliegenden Rechtsanspruch beseitigen kann. Dies kann man jedoch anders verhindern.

Aus diesen Gründen sollten ergänzende Einschränkungen bei der Rückbuchbarkeit durch ein Erstattungsrecht nicht vorgesehen werden, sondern folgende Anpassungen am Entwurf erfolgen:

- Wir fordern daher konkret, **Art. 67 Absatz 1 letzter Unterabsatz** des Entwurfes wie folgt zu fassen:

„Bei Lastschriften hat der Zahler ein unbedingtes Recht auf Erstattung innerhalb der in Artikel 68 festgelegten Fristen. Der Anspruch des Zahlungsempfängers aus dem der Zahlung zu Grunde liegenden Vertrag wird durch die Ausübung dieses Rechts selbst nicht beeinträchtigt.“

Der Zusatz stellt für alle Rechtsordnungen in den Mitgliedsländern klar, dass dieses absolute Recht der Verbraucher in Bezug auf die Zahlung als Verfügungsgeschäft keine Auswirkungen auf die Gültigkeit eines Anspruchs des Anbieters aus dem Verpflichtungsgeschäft haben kann.

Redaktionell wäre auch folgendes anzupassen:

- Der **Art. 67 Absatz 1 vorletzter Unterabsatz** ist in den **Art. 68 Absatz 2 zu verschieben**. Dort heißt es:

„Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.“

Grund: Der bisherige Standort der Regel stellt nicht sicher, dass eine Rückbuchung in jedem Fall zum Belastungsdatum des Kontos zu erfolgen hat und nicht nur in jenen Fällen, die unmittelbar vor diesem Absatz behandelt wird.

In Art. 68 Absatz 2 wird dagegen in allen Fällen eine Frist von zehn Geschäftstagen eingeräumt, eine Rückbuchung zu bewirken. In diesen Kontext gehört die Bestimmung, dass die Umsetzung zwar zehn Tage benötigen darf, die Rückbuchung selbst aber in jedem Fall nicht verspätet, sondern stets zum Abbuchungsdatum wertzustellen ist. In Bezug auf dazu erforderliche Zinsausgleiche für die Umsetzung dieser Praxis wurden Regelungen in den SEPA-Rulebooks schon vorgesehen. Sie sind damit auch Teil des Rücklastschriftentgeltes. Daher stellt diese Forderung keine neuen Anforderungen an die Zahlungsdienstleister.

## **2. Rechtssicherheit gegen kriminelle Angriffe (Art. 64 - 66 des Richtlinienentwurfs)**

Der Schutz vor zunehmend raffinierteren und technologisch ausgefeilten Angriffen auf Verbraucher ist eine Aufgabe mit besonderer Priorität. Schon die heutige Richtlinie hat ein Regelschema gesetzt, das wir begrüßen und in der Neufassung wiederfinden:

Danach haftet der Verbraucher für unautorisierte Zahlungen grundsätzlich nicht und das Konto ist so zu stellen, als wenn es diese Buchungen nicht gegeben hätte (Art. 65).

#### **a) Zweckmäßige Begrenzung der Mithaftung setzt Abwendbarkeit voraus**

Erfolgt eine unautorisierte Zahlung auf Grund eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder in Folge seiner missbräuchlichen Verwendung, so haftet der Verbraucher nur beschränkt, maximal aber bis zur Meldung des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung. Wir begrüßen, dass diese Mithaftung nun von maximal 150 Euro auf 50 Euro reduziert werden soll. (Art. 66 Abs. 1).

**Allerdings kann eine Mithaftung nur dann Sinn machen, wenn der Verbraucher überhaupt vorab bemerken konnte, dass ein Zahlungsinstrument abhandengekommen ist oder missbraucht wurde.** Angriffe durch Trojaner auf dem PC oder dem Handy lassen sich kaum vom Betroffenen vorab bemerken.

Ein solcher Fall wurde etwa vom Landeskriminalamt Berlin im November 2012 gemeldet<sup>2</sup>, als es Tätern gelang, das eigentlich als besonders sicher geltende Zwei-Wege-Autorisierungssystem beim Onlinebanking mit einer SMS-TAN zu umgehen. Dabei wird zur Autorisierung der Buchung über das Internet ein Bestätigungscode per SMS gesendet. Diese gesonderte Übermittlung soll bewirken, dass Täter durch Trojaner oder andere Überwachung der Internetverbindung alleine keine Möglichkeit haben, Buchungen selbst auszulösen oder zu manipulieren. In dem genannten Fall gelang es jedoch, auch einen Trojaner auf dem Smartphone zu platzieren. Der Täter erhielt so Zugriff auf eingehende SMS und konnte diese auch löschen, ohne dass der Verbraucher vor der Buchung etwas mitbekam. Mit der Zunahme moderner Online- und E-Payment-Varianten auch im Bereich von sogenannten smarten Elektroartikeln, insbesondere Mobiltelefonen, ist zu befürchten, dass Angriffe zunehmen, die sich gezielt der Wahrnehmbarkeit für den Verbraucher entziehen.

→ Wir fordern daher, **Art. 66 Absatz 1** des Entwurfes zum Ende des ersten Absatzes wie folgt zu ergänzen:

„Voraussetzung für die Mithaftung infolge missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstrumentes ist, dass der Zahler den Missbrauch vorab bemerken konnte.“

#### **b) Haftung des Verbrauchers nur, wenn Anbieter erkannte Sicherheitsgefahren zügig abstellen**

So wie Art. 66 von Verbrauchern ein rasches Handeln verlangt, ist aber auch von Anbietern ein **rasches Anpassen von Sicherheitsverfahren** zu verlangen. Nachdem die gewerbsmäßig kriminelle Ausnutzung der alten PIN/TAN-Codes beim Onlinebanking 2004 bekannt wurde, hat es in Deutschland sieben Jahre gedauert, bis eine neue technische Sicherheit durch Zwei-Wege-Verfahren mit SMS-TAN und TAN-Generatoren etabliert und die alten Verfahren ersetzt wurden. Einzelne Institute verwenden sie heute sogar noch. Zwischenzeitlich wurden weitere arglose Verbraucher Opfer solcher Angriffe. Kein redlicher Verbraucher schädigt sich bewusst

<sup>2</sup> <http://www.berlin.de/polizei/presse-fahndung/archiv/377949/>

selbst, wenn er auf einen Trick der Täter hereinfällt. Warnhinweise alleine dürfen aber keine Dauermaßnahme zum Schutz der Verbraucher sein. Wenn zwei Jahre nachdem eine Angriffsform bekannt geworden ist, Täter diese immer noch erfolgreich ausüben können, weil nichts bei den Sicherheitsverfahren angepasst wurde, ist die Mithaftung des Verbrauchers für resultierende Schäden nicht mehr angemessen.

→ Wir fordern daher, **Art. 66** des Entwurfes um einen **Absatz 3** wie folgt zu ergänzen:

„Eine Haftung des Zahlers ist stets ausgeschlossen, wenn der nichtautorisierte Zahlungsvorgang durch eine kriminelle Vorgehensweise ermöglicht wurde, die bereits über zwei Jahre vor der Tat erstmalig dokumentiert wurde und geeignete Anpassungen der Sicherheitsverfahren nicht erfolgt sind, um diesen Angriff für die Zukunft wirksam auszuschließen. Hiervon ausgenommen ist, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat“

### **c) Ausschluss des Anscheinsbeweises gegen Verbraucher, wenn Vorgehensweise der Täter nicht nachweisbar ist**

In Deutschland ist die **Praxis des Anscheinsbeweises** gegen Verbraucher, nämlich die Unterstellung, dass sie sich grob fahrlässig verhalten haben „müssen“, wenn Tätern das Abbuchen mit persönlichen Sicherheitsmerkmalen gelingt, weiterhin ein Problem. Wie die geltende Richtlinie führt auch der neue Entwurf in Artikel 62 Absatz 2 aus, dass die Aufzeichnung der Verwendung eines Zahlungsinstrumentes (früher Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes) für sich alleine „nicht notwendigerweise“ ausreicht, um nachzuweisen, dass der Zahler selbst oder in betrügerischer Absicht gehandelt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten verletzt hat. Eine entsprechende Regel wurde in Deutschland in § 675w BGB mit gleichem Wortlaut übernommen. In Urteilen haben deutsche Gerichte auch für diese neue Regelung festgestellt, dass die Anwendung des Anscheinsbeweises weiter möglich bleibt (etwa AG Frankfurt a.M. vom 10.11.10 Az. 29 C 1461/10-85 oder schon auf das neue Recht referenzierend KG Berlin Az. 10 S 10/09).

Mit diesem Anscheinsbeweis wird Verbrauchern etwa bei verlorenen oder gestohlenen Karten, die mit PIN am Geldautomaten genutzt wurden, unterstellt, dass sie sich grob fahrlässig die PIN aufgeschrieben haben müssten. Es ist kaum möglich diese Unterstellung zu widerlegen, wenn man sich redlich verhalten hat, obwohl die Annahme, dass man bei einer PIN-Eingabe ausgespäht wurde, eigentlich heute viel wahrscheinlicher ist und der immer häufigere Einsatz von Karten mit PIN beim Bezahlen es unwahrscheinlich macht, dass Verbraucher noch regelmäßig eine Merkhilfe benötigen.

Der bisherige Wortlaut hat de facto nicht ausgeschlossen, dass Verbraucher in eine Beweisnot kommen können, weil ihnen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nur unterstellt, nicht aber bewiesen werden kann. Damit drohen Schutzregeln dieser Richtlinie, wie die nur begrenzte Mithaftung bei einfachen Fehlern im Umgang mit Zahlungsinstrumenten, umgangen zu werden. Denn wenn mit dem Anscheinsbeweis sogar grobe Fahrlässigkeit direkt unterstellt werden kann, wird der Schutz durch die nur begrenzte Mithaftung bei einfach fahrlässigem Verhalten gar nicht mehr geprüft. Hierdurch wird das Vertrauen in die Sicherheit solcher Instrumente und ihre Nutzung

auch im Rahmen des Fernabsatzes im Binnenmarkt beeinträchtigt und die Vorgabe der Richtlinie nicht umgesetzt.

→ Wir fordern daher, **Art. 64 Absatz 2** des Entwurfes wie folgt durch Ergänzung um folgenden Satz zu konkretisieren:

„Eine Beweisführung nach dem Prinzip des ersten Anscheins (prima facie), mit dem ein grob fahrlässiges, vorsätzliches oder sogar betrügerisches Fehlverhalten des Zahlers nur angenommen, aber nicht konkret nachgewiesen wird, ist in diesem Zusammenhang nicht statthaft.“

Prima facie ist ein aus dem Römischen Recht übernommener Beweisgrundsatz, der in Rechtsordnung und Praxis verschiedener Mitgliedsländer zur Anwendung kommt. Deswegen bietet sich die Klarstellung auch im Rahmen der Richtlinie an. Hilfsweise sollte es mindestens eine entsprechend klarstellende Aussage in den Erwägungsgründen geben.

### **3. Kostentransparenz und Wettbewerb (Art. 53, 55 des Richtlinienentwurfes und die Verordnung über Interbankenentgelte bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen)**

Wir begrüßen zwar die in **Art. 55 Abs. 4** vorgesehene Regelung, dass Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangen dürfen, für die im Sinne der vorgelegten Verordnung Interbankenentgelte reguliert werden. Eigentlich sollten aber **grundsätzlich keine Zusatzentgelte vom Zahlungsempfänger für das Bezahlen verlangt werden dürfen**. Also auch für alle anderen Zahlungsoptionen.

Die Verordnung ist wichtig um zu verhindern, dass sich der Wettbewerb der Kartenausgeber um den Verbraucher und der Wettbewerb der Kartenakzeptierer um den Zahlungsempfänger zum Schaden für beide Seiten gegeneinander ausspielen. Momentan können Kartenausgeber mit jedem Zahlungsvorgang ungehindert Zusatzkosten an den Zahlungsempfänger durchreichen, die dessen Zahlungsdienstleister als zusätzliche Fremdkosten in Rechnung stellen kann.

Im Grünbuch über einen integrierten europäischen Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen 2012 war ein Lösungsansatz in Erwägung gezogen worden, der abzulehnen ist: Der Verbraucher sollte durch Zusatzentgelte angehalten werden, grundsätzlich das für den Anbieter günstigste Zahlungsinstrument zu verwenden.

Das würde eine missbräuchliche Praxis legalisieren, wie sie im Luftverkehrsmarkt in mehreren Mitgliedsländern, etwa Deutschland und dem Vereinigten Königreich, schon beobachtet wurde. Nämlich dass bei der Buchung von Flügen Zusatzkosten für Zahlungsinstrumente verlangt werden, um so durch verschiedene „wählbare“ Preiskomponenten den Marktvergleich über den Endpreis zu erschweren.

Es würde auch bedeuten, dass Verbraucher sich gezwungen fühlen könnten, bis an die Grenze ihrer Bonität jede Art von Zahlungsinstrument abzuschließen, nur um überall nach Wahl des jeweiligen Anbieters ohne Mehrkosten bezahlen zu können. Auch die Begrenzung auf die reinen Kosten eines Zahlungsinstrumentes nach Art. 18 der Verbraucherrechterichtlinie ist für sich keine ausreichende Regelung. Es würde der Anreiz für den Zahlungsempfänger fehlen, selbst stets kostengünstige Möglichkeiten zur Akzeptanz von Zahlungsmitteln zu suchen, wenn diese Kosten ohnehin auf den Verbraucher abgewälzt werden können.

Neben der Vorgabe aus Art. 55 Absatz 4 und der Verordnung ist es also wichtig sicherzustellen, dass Zusatzentgelte auch darüber hinaus ausgeschlossen sind, mindestens aber ein im Markt weit verbreitetes Zahlungsinstrument – außer Bargeld – ohne Zusatzentgelt anzubieten ist.

**Fazit: Mit dem Zahlungsvorgang durchgereichte Kosten von Dritten sollten für Verbraucher begrenzt, in jedem Fall aber vorab bekannt sein.**

Das muss auch für sogenannte OUR-Zahlungen (d.h. Zahler übernimmt alle Kosten) gelten, die bisher noch für **Überweisungen in andere EU-Währungen** genutzt werden. In der Vergangenheit haben Verbraucher in Deutschland wiederholt feststellen müssen, dass erhebliche Mehrkosten gegenüber den von ihrer Bank ausgewiesenen Entgelten anfallen. So berichteten verschiedene Verbraucher bei Überweisungen etwa in das Vereinigte Königreich, regelmäßig mehr Entgelt als von ihrer Bank ursprünglich ausgewiesen bezahlt haben zu müssen. Dies waren meist Provisionen und Fremdkosten. 2010 berichtete uns eine Verbraucherinsogar, für eine Überweisung von 10 Euro nach Ungarn 48 Euro Entgelt in Rechnung gestellt bekommen zu haben.

- Wir fordern die in **Art. 55 Absatz 3 des Entwurfes** vorgesehene Möglichkeit für Zahlungsempfänger, Entgelte für das Bezahlen verlangen zu können, **zu streichen. Entsprechend wäre dann auch Art. 53 Ansatz 1 des Entwurfes zu streichen.**

Erfolgt keine Streichung, wäre zu **Art. 55 Ansatz 3** mindestens zu ergänzen:

„Zahlungsempfänger dürfen jedoch keine Zusatzentgelte verlangen, wenn sie nicht für mindestens ein im jeweiligen Markt übliches und verfügbares Zahlungsinstrument für Verbraucher eine Zahlung ohne Zusatzentgelt anbieten.“

- Ferner ist entweder im **Art. 53 Absatz 2 des Entwurfes** oder mit **entsprechendem Bezug in Art. 55** zu regeln:

„Zahlungsdienstleister dürfen Entgelte Dritter nur geltend machen, wenn diese vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs demjenigen, der die Kosten zu tragen hat, der Höhe nach bekanntgegeben wurden.“

Eine entsprechende Anpassung sollte auch in **Art. 37** vorgesehen werden. Wird die Berechnung von Kosten für das Bezahlen durch den Zahlungsempfänger wie oben gefordert ausgeschlossen, bezieht sich dies nur noch auf Drittkosten, die der andere Zahlungsdienstleister geltend macht; sie bleibt wichtig.

Die Problematik von Drittkosten stellt sich bei reinen Euro-Überweisungen selten, weil hier wie in Art. 55 Absatz 2 des Entwurfes richtig festgelegt, jede Seite ihre Kosten selbst trägt (SHARE-Überweisung). Es wäre ein wichtiger Fortschritt, dieses Prinzip auch für **Zahlungen mit Währungskonversion im EU-Binnenmarkt** durchzusetzen und Verbrauchern dabei Sicherheit zu geben, dass der von ihnen in der Fremdwährung anzugebende Zielbetrag, der der Begleichung einer Rechnung dient, so auch unverkürzt dem Empfänger gutgeschrieben wird. Allenfalls die Kosten der

Währungskonversion selbst sollten dabei vom Zahlenden zusätzlich getragen werden müssen.

→ Wir empfehlen daher, in **Art. 55 Abs. 2** parallel der Regelung zu Zahlungen ohne Währungskonversion zu regeln:

„Wenn eine Zahlungstransaktion eine Währungskonversion in eine andere EU-Währung umfasst, gilt dasselbe wie für eine Zahlung ohne Währungskonversion, mit der Maßgabe, dass der Zahlende ergänzend nur die Kosten für die Währungskonversion trägt, wenn er im Zahlungsauftrag die Zielwährung angibt. Der Zahlungsvorgang ist entsprechend Art. 72 so auszuführen, dass der Zahlungsbetrag dem Empfänger in der Zielwährung ungekürzt gutgeschrieben wird. Berechnet der Zahlungsdienstleister des Empfängers jedoch Entgelte für den Empfang der Zahlung, sind diese gesondert vom eingehenden Betrag abzurechnen beziehungsweise auszuweisen.“

#### **4. Zahlungsinitialisierungsdienste (Art. 4, 39, 40, 58)**

Zahlungsinitialisierungsdienste sollen mit der neuen Zahlungsdiensterichtlinie ausdrücklich zugelassen werden. Sie führen keine Transaktionen selber aus, sondern sie übernehmen die Rolle des Kontoinhabers gegenüber seiner Bank, um für einen Anbieter im Internet eine nicht rückbuchbare Überweisung auszulösen. Dafür wird in Deutschland durch einen Anbieter etwa die Homebanking-Schnittstelle verwendet. Der Verbraucher muss diesem Dienst seine Kontozugangs- und Autorisierungsdaten überlassen, also die PIN und eine Transaktionsnummer.

**Es ist richtig, diese Angebote zu überwachen. Wir sehen sie aus Sicherheits- und Datenschutzgründen aber sehr kritisch.** Die von diesen Anbietern verwendeten Zugangsdaten können weiten Zugriff auf das Konto geben. Anbieter könnten nicht nur einen Zahlungsvorgang autorisieren, sondern auch die Kontoauszüge einsehen und zwar bis zur Änderung der verwendeten PIN oder eines entsprechenden Passwortes beliebig oft. Durch Manipulation eines Webshops könnten Verbraucher auf vorgebliche Zahlungsinitialisierungsdienste umgeleitet werden und dort ihre Daten in die Hände von Betrügern geben. Kommt es so zu missbräuchlichen Abbuchungen, würden sich Verbraucher dem Vorwurf aussetzen, dass sie Kontozugangsdaten unbefugten Dritten überlassen haben. Das würde zur unbeschränkten Haftung führen. Die eigentliche Gefahr droht aus der Übung, nur für den Zugang zum eigenen Konto vorgesehene Zugangsdaten auch zum Bezahlen gegenüber Dritten zu nutzen. Den Vorteil dieser Dienste haben vor allem Webshop-Betreiber. Zahlungen über Zugänge wie Homebanking enthalten keine von den Banken festzusetzenden Kosten für den Kontozugriff. Damit können diese Initialisierungsdienste billiger sein als garantierte Zahlverfahren im Internet, die von Kontoinstituten selbst angeboten werden. Wettbewerb darf aber nicht auf Kosten der Sicherheit durchgesetzt werden.

Lässt man diese Dienste zu, wären folgende Maßgaben mindestens noch erforderlich:

- Der Leumund, die Sicherheit und die Datenverwendung dieser Dienste muss aufsichtsrechtlich überwacht werden. Dies wäre in den Regelungen zur Zulassung und Aufsicht über diese Anbieter in den Teilen I bzw. II der Richtlinie zu regeln.
- Die Nutzung eines legalen Zahlungsdienstes darf nie mit einem erweiterten Haftungsrisiko verbunden werden. Verwenden Verbraucher also im Vertrauen auf die Nutzung eines Zahlungsinitialisierungsdienstes Zugangsdaten zum Konto und kommt es in der Folge zu unbefugten Abbuchungen, darf eine Haftung oder Mithaftung im Sinne des Art. 66 nicht die Folge sein. Der Vorwurf einer Obliegenheitspflichtverletzung nach Art. 61 ist in einem solchen Fall auszuschließen. Und zwar unabhängig davon, ob ein echter oder ein vermeintlich echter Dienst genutzt wurde, was der Laie nicht im Umfeld unterscheiden kann. Letzteres wäre klarstellend in Artikel 61 zu ergänzen.
- Es sollte vorgesehen werden, dass kontoführende Institute zum Zwecke der Nutzung von Zahlungsinitialisierungsdiensten eigene Zugangsdaten zur Verfügung stellen müssen, mit denen lediglich einzelne Buchungen beauftragt werden können und kein Einblick auf das Konto gewährt wird. Es sollten dabei nur sogenannte „starke Kunden-Authentifizierungen“ im Sinne des Art. 4 Absatz 22 des Entwurfes verwendet werden dürfen, die dem Verbraucher zusätzlich erlauben, Betrag und Empfänger in jedem Fall noch einmal vor der abschließenden Autorisierung zu überprüfen. Dies kennen wir in Deutschland für SMS-TAN und TAN-Generatoren, sie zeigen diese Informationen neben der TAN an. Dies wäre parallel zu den Regeln für Initialisierungsdienste in Art. 58 vorzusehen.

## 5. Zu weiteren einzelne Normen

### a. Artikel 2 Anwendungsbereich

Der Ansatz des Entwurfes, die Regeln **auch auf solche Zahlungen anzuwenden, bei der nur ein an der Zahlung beteiligter Zahlungsdienstleister in der EU** seinen Sitz hat, wird begrüßt. Informations- und Schutzregeln für Verbraucher werden auch hier benötigt.

### b. Artikel 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Wir begrüßen den **Wegfall der Ausnahmen für Geldautomatenbetreiber**. Es darf insbesondere keine Transparenzlücke zu den Kosten der Nutzung dieser Dienste geben. In Deutschland werden Kunden deutscher Fremdinstitute vom Automatenbetreiber direkt abgerechnet. Deswegen ist es wichtig, dass eine Rechtspflicht auch für Automatenbetreiber definiert wird, ihre Kosten auf jeden Fall vorab ausweisen zu müssen. Je nach Automatenbetreiber variieren die Kosten beim Einsatz einer Bankkarte (Girocard) in Deutschland von 1,95 bis knapp 5 Euro. Nur in Geldautomaten-Verbänden wird Kunden von Partnerinstituten nichts berechnet. Tatsächlich aber zahlen deutsche Verbraucher in anderen Mitgliedsländern oft deutlich mehr beim Abheben als in Deutschland. Grund dafür ist, dass außerhalb Deutschlands weiterhin die eigene Bank ein Entgelt erhebt und mit der Buchung des Abhebens abrechnet. Berechnet werden für die Nutzung der Karte als Maestro- oder V-PAY-Karte

oft um die 5,95 bis 6,00 Euro. (Ergebnis Stichprobe Oktober 2013 gilt u.a. für Deutsche Bank, Postbank, Commerzbank, Santander, Sparkasse Köln-Bonn, Sparda Bank Hamburg. Berliner Volksbank sogar mindestens 7,50 Euro.) Diese Sondersituation ist unbefriedigend, bedürfte aber einer umfassenderen neuen Definition des Art. 3 der Verordnung 924/2009. Wer von einem fremden Kunden in Deutschland am eigenen Automaten 1,95 Euro verlangt, sollte auch nicht mehr vom eigenen Kunden bei der Abrechnung einer Fremdadhebung in einem anderen EU-Land verlangen dürfen. Die Kosten sollten aber keinesfalls wie in Art. 3 gleichgesetzt werden. Denn gemessen an ca. 75 Cent Interbankenentgelt bei der grenzüberschreitenden Abrechnung von Geldabhebungen an ausländischen Automaten, sind die Fremdadhebungsentgelte der Automaten, die die deutschen Institute betreiben, bei der Mehrzahl der Automaten unangemessen hoch.

In Bezug auf die Buchstaben (b), (k) und (l), also Zahlungen über **Handelsplattformen** (commercial agents), Zahlungen durch Zahlungsinstrumente nur für **beschränkte Netzwerke** (z.B. Stadionkarten oder Handelskarten) und bei Zahlungen, die **Telekommunikationsanbieter** abwickeln, bleibt abzuwägen, wo die Grenze zwischen der Abrechnung eigener Dienstleistungen und der Abwicklung fremder Zahlungen zu ziehen ist. Es ist zum Beispiel ein Unterschied, ob eine „beschränkte“ Bezahlkarte nur im Stadion oder aber landesweit bei einer Vielzahl von Einrichtungen eingesetzt werden kann. Während bei den Telekommunikationsanbietern zu (l) eine Bemessungsgrenze vorgeschlagen wird, fehlt diese bei den anderen beiden Gruppen. Sie kann aber angenommen werden, wenn der Handel über einen commercial agent oder das „beschränkte“ Netzwerk eine eigenständige Marktbedeutung erreicht. Im Zweifel sollte es den Aufsichtsbehörden möglich sein, Dienste nach Einzelfallentscheidung in den Anwendungsbereich einzubeziehen, um zu verhindern, dass de facto relevante Zahlungssysteme außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie etabliert werden können.

#### **c. Artikel 4 Abs. 22 Definition „starker Kundenauthentifizierung“**

Die Definition beschreibt eine Authentifizierung über mehr als ein Element (Zwei-Wege-Authentifizierung), die gemessen an der heutigen Gefahr im Internet **richtigerweise auch in den weiteren Regelungen zu einem Mindeststandard an Sicherheit erhoben wird**. Allerdings sind selbst solche Standards nicht absolut sicher und sollten keinen Maßstab bieten, Verbrauchern deswegen eine höhere Haftungsverantwortung zuzuweisen. Die Umgehungsbeispiele und Gefahren wurden oben zu 2. bereits beschrieben.

#### **d. Artikel 17 Abs. 4 (b) Kreditvergabe durch Zahlungsdienstleister**

Richtigerweise begrenzt die Richtlinie die Möglichkeit der Kreditvergabe. Es dürfen keine Kredite durch Zahlungsinstrumente am Verbraucherkreditrecht vorbei gestaltet werden. Die Vorgabe einer nur „kurzen“ Rückzahlungsfrist von einem ganzen Jahr ist allerdings sehr lang. Die Frist sollte auf ein Quartal begrenzt sein. Nur so kann sachgerecht zwischen Produkten unterschieden werden, die Zahlungen nur bündeln, um sie in einem Vorgang abzurechnen, und solchen, die vor allem einen Darlehenscharakter haben. **Die Aufsichtsbehörden sollten dies im Einzelfall entscheiden können.**

**e. Artikel 26 Abs. 1+2, Art. 89 Abs. 3 Aufsichtsbehördliche Zuständigkeit**

Die **Aufsichtsbehörden** des Gastlandes, in dem ein Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedsland tätig wird, **sollten stets uneingeschränkt und selbst tätig werden können, wenn dies erforderlich und insbesondere zur Abwendung von Gefahren für Verbraucher notwendig wird.** Wir schließen uns den Änderungsvorschlägen von BEUC dazu an.

**f. Artikel 34 Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten**

Die **Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten sollte stets beim Anbieter liegen.** Im Wortlaut der Richtlinie darf dies nicht nur als eine *kann-Option* (*may*) für Mitgliedsländer gestaltet sein, sondern es *sollte* eine gemeinsame Vorgabe werden (*shall*).

**g. Artikel 48 Abs. 2 Vertragsbeendigung**

Es sollten **grundsätzlich keine Entgelte für die Vertragsbeendigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages** (Kontovertrag, Kartenvertrag u.a.) erhoben werden dürfen. Dies muss auch für Verträge mit vorab begrenzter Laufzeit gelten und würde ansonsten auch im Widerspruch zum Vorhaben des vereinfachten Wechsels von Anbietern nach der Zahlungskontorichtlinie stehen. Zahlungsdienstleistungsverträge sollen die Abwicklung von mehr als einer Zahlung erleichtern. Sie sichern aber kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Anbieters auf eine Erfüllung der Laufzeit des Vertrages ab. Jederzeit kann der Nutzer sich entscheiden, keine Aufträge mehr über einen solchen Vertrag abzuwickeln und Beträge, die auf einem Konto liegen, an einen anderen Ort zu transferieren. Es macht keinen Sinn, ihn an ungenutzte Rahmenverträge zu binden.

**h. Artikel 71 Abs. 1 und 5 Widerruflichkeit von Zahlungsanweisungen**

Schon in der geltenden Richtlinie wird ohne Not die Widerruflichkeit von Zahlungsanweisungen ausgeschlossen, bereits wenn sie beim Zahlungsdienstleister eingegangen sind. Bemerkt ein Verbraucher einen Fehler bei einem Onlinebanking-Auftrag und will er den Auftrag stornieren, bevor dieser ausgeführt wird, wäre ihm dies von Rechts wegen verwehrt. Absatz 1 sollte vorsehen, dass die Widerruflichkeit erst ausgeschlossen ist, wenn der Zahlungsdienstleister mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat. Dies kann je nach Art der Zahlung bereits beim Eingang des Auftrags erfolgen, muss es aber nicht. Es sollten dann in der Konsequenz des Absatzes 5 auch keine Entgelte dafür erhoben werden. Schließlich profitiert der Zahlungsdienstleister im Regelfall von der elektronischen Erfassung von Aufträgen durch den Verbraucher. Selbst Onlinehändler, die Waren und nicht nur Geldbeträge von einem Tag auf den anderen versenden, schaffen die kostenfreie Stornierung von Aufträgen, solange sie noch nicht in Ausführung sind.

**i. Artikel 79 neuer Abs. 6 Unrichtige Kontoangaben**

Gelingt es dem Zahlungsdienstleister nicht, im Sinne des Art. 79 Absatz 3 der Richtlinie einen wegen unrichtiger Kontoangaben fehlgeleiteten Zahlungsauftrag zu revidieren,

besteht gegenüber dem Empfänger des Betrages nach wie vor ein Anspruch auf Rückzahlung. Dieser kann aber nur geltend gemacht werden, wenn dem Zahler der falsche Empfänger bekannt gemacht wird. In Deutschland wurde dazu von Seiten der Datenschutzbeauftragten festgestellt, dass in diesem besonderen Falle der Datenschutz einer Mitteilung des Empfängers nicht entgegensteht. Für den Binnenmarkt wäre es wichtig, eine solche Vorgabe ergänzend im Art. 79 zu regeln. Dabei ist das Missbrauchsrisiko, nämlich die Fehlüberweisung zur Ausforschung des Inhabers einer Kontonummer, geringer, wenn wie vorgesehen vorab die Zahlungsdienstleister sich um die Rückbuchung kümmern und eine Offenlegung des Empfängers im Regelfall so nicht erforderlich ist.

**Absatz 6 müsste lauten:**

„Scheitert der Versuch nach Absatz 3, einen fehlerhaft überwiesenen Betrag wiederzuerlangen, ist der Zahlungsdienstleister des Empfängers verpflichtet, dem Zahlenden unverzüglich den Empfänger bekannt zu geben. Es sind alle Angaben zu machen, die – soweit vorhanden – erforderlich sind, um einen Anspruch gegen den Empfänger gerichtlich geltend machen zu können und mit diesem in Kontakt zu treten.“